

## Unser Serviceangebot



### TerminService

Reservieren Sie Ihren persönlichen Wunschtermin über unsere kostenlose Service-Telefonnummer: 0800 80 70 600



### Online-Terminservice

Reservieren Sie Ihren persönlichen Wunschtermin online unter [www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)



### Sofort-dran-Garantie

Wir garantieren Ihnen, dass Sie sofort drankommen.



### Erinnerungsservice

Einfach unter [www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de) Ihren HU-Termin eintragen. Wir erinnern Sie dann rechtzeitig per E-Mail an Ihren nächsten Prüftermin.



### FullService FahrzeugCheck

Lassen Sie uns Ihr Fahrzeug zur Abnahme oder zum Check einfach da und holen Sie es später wieder ab. Wir kümmern uns um alles Weitere.



### Informationsservice

Von der richtigen Reifenwahl bis zum Tuningtip. Wir beantworten Ihnen gerne alle technischen Fragen zu Ihrem Fahrzeug.



### Bezahlservice

Bei uns können Sie ganz bequem mit Ihrer EC-Karte bezahlen.

Und vieles mehr ...

Service-Tel. 0800 80 70 600  
[www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

TÜV®



*Mobilität  
sicher genießen*

TÜV NORD Oldtimergutachten

## Für alle Kult-Karosseren.



TÜV®



*Mobilität  
sicher genießen*

Service-Tel. 0800 80 70 600  
[www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

## Oldie-Hitparade

Alte Liebe rostet nicht: Beim Anblick eines polierten Klassikers beginnt auch unser Puls zu rasen. Wir verraten Ihnen, was Sie bei Zulassung eines Oldtimers beachten sollten; denn auch der Fiskus hat ein Herz für Oldies.

## Die H-Nummer für Kult-Karossern

Seit 1997 gibt es eine spezielle Oldtimer-Zulassung. Sie erkennen diesen Kult-Status am amtlichen Kennzeichen: Hinter der Erkennungsnummer folgt der Buchstabe „H“. Das Finanzamt besteuert Oldtimer derzeit pauschal mit 191,73€ pro Jahr. Für Oldtimer-Krafträder beträgt die Kfz-Steuer zur Zeit nur 46,02€ pro Jahr.

## Ab wann gilt ein Auto oder Kraftrad als Oldtimer?

- Ihr Fahrzeug muss vor mindestens 30 Jahren erstmals in Betrieb genommen worden sein.
- Manche Zulassungsbehörden achten nicht auf das genaue Zulassungsdatum, sondern richten sich lediglich nach dem Jahr der Erstzulassung oder dem Baujahr. Am besten Sie erkundigen sich bereits im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde.
- Ein amtlich anerkannter Sachverständiger, Prüfer oder Prüferingenieur muss das Fahrzeug begutachten. Falls Ihr Fahrzeug zugelassen ist oder gültige Fahrzeugpapiere hat, überprüft beispielsweise ein TÜV NORD Fachmann den Sicherheitszustand. Diese Untersuchung entspricht der Hauptuntersuchung.
- Falls Sie keinen oder nur einen ungültigen Fahrzeugbrief haben, müssen die Prüfer den Gesamtzustand des Fahrzeugs begutachten (Vollabnahme gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)).
- Ihr Fahrzeug muss als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut bewertet werden.

## Wann ist ein Fahrzeug ein „kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut“?

Bevor eine Kult-Karosserie das begehrte H-Schild bekommt, muss der Prüfer sie als „kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut“ adeln. Die Bedingungen hierfür regelt der Paragraf 23 StVZO:

- Ihr Fahrzeug muss in einem erhaltungswürdigen Zustand sein.
- Es dürfen keine technischen Mängel vorliegen. Leichte Gebrauchsspuren sind zulässig (Patina ja, aber Fahrzeug nicht „verbraucht“). Ihr Oldtimer ist nicht durchgerostet, und es sind keine sofortigen Reparaturen notwendig.
- Die Originalität des Fahrzeugs muss gegeben sein. Das heißt: Es sieht so aus, wie damals, als es erstmals das Straßenlicht der Verkehrswelt erblickte. Falls es modifiziert wurde, dann nur im damals üblichen Rahmen. Kleiner Tipp: Bei sehr seltenen Fahrzeugen ist es hilfreich, wenn Sie Modelldokumentationen, Handbücher oder Prospekte vorlegen.

## Bei einigen Merkmalen darf Ihr Fahrzeug vom Original abweichen, beispielsweise

- Nachrüstung von fachgerecht eingebauten Sicherheitsgurten
- Anderer Motor aus derselben Baureihe des jeweiligen Fahrzeugtyps
- Umrüstung von Diagonal- auf Radialreifen
- Originalgetreuer Nachbau der Auspuffanlage

## Welche Umbauten werden anerkannt?

- Die Umbauten müssen in den ersten 10 Jahren der Zulassung erfolgt sein oder hätten erfolgen können.
- Keine Regel ohne Ausnahmen: Erlaubt sind z. B. Katalysatoren oder behindertengerechte Umbauten.

**Im Zweifelsfall sprechen Sie bereits vor der Prüfung mit einem TÜV Sachverständigen.**